BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WEG: Beschwer bei Anfechtung eines Vorschuss-Beschlusses**
   Beschluss vom 25.10.2023, Az: V ZB 9/23
2. **InsO: Schuldner als Miterbe**
   Beschluss vom 28.09.2023, Az: IX ZA 14/23

Urteile und Beschlüsse:

1. WEG: Beschwer bei Anfechtung eines Vorschuss-Beschlusses

Beschluss vom 25.10.2023, Az: V ZB 9/23

a) Wird die Anfechtungsklage eines Wohnungseigentümers gegen einen nach dem 30. November 2020 auf der Grundlage des Wirtschaftsplans gefassten Beschluss über die Vorschüsse zur Kostentragung und zu den Rücklagen abgewiesen, bestimmt sich die Beschwer weiterhin in aller Regel nach der Höhe der Vorschüsse, die dem Anteil aus dem Wirtschaftsplan entsprechen (Fortführung von Senat, Beschluss vom 18. September 2014 - V ZR 290/13 , NJW 2014, 3583 Rn. 10).

b) Ein nach dem 30. November 2020 gefasster Beschluss, durch den "der Wirtschaftsplan genehmigt wird", ist nächstliegend dahingehend auszulegen, dass die Wohnungseigentümer damit lediglich die Höhe der in den Einzelwirtschaftsplänen ausgewiesenen Beträge (Vorschüsse) festlegen wollen.

2. InsO: Schuldner als Miterbe

Beschluss vom 28.09.2023, Az: IX ZA 14/23

InsO § 84 Abs. 1 Satz 1

Ist der Schuldner Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft, erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

InsO § 83 Abs. 1 Satz 1 ; BGB §§ 1956 , 1954 Abs. 1

Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht neben der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nur dem Schuldner zu.